



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7510-009537

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.12.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die staatlichen Hilfen für Bürgerinnen und Bürger wegen der hohen Strom- und Gaspreise (beispielsweise Energiepauschale) auch bei Personen ankommen, welche ein Pfändungsschutzkonto haben.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, es sei besser, wenn Bürger mit Pfändungsschutzkonto ihre Endabrechnung vorlegen könnten und Strom- und Gasrechnungen direkt vom Staat beglichen werden würden. Jedenfalls müsse ein Weg gefunden werden, dass das Geld nicht gepfändet und zweckentfremdet werde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 66 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Petent die Entlastungen meint, die sich aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse ergeben. Alle drei vorbenannten Gesetze regeln die Unpfändbarkeit dieser Entlastungen. Die Unpfändbarkeit der Leistungen geht aus § 4 Absatz 6 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, § 28 Erdgas-Wärme-



Preisbremsengesetz sowie aus § 12 Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse hervor.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen wird.